



Vereinsförderrichtlinien

der

Stadt Pfungstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Fördermittel	3
3	Berechtigung zur Förderung	3
4	Ausschluss der Förderung	3
5	Förderziele	4
6	Zuschussarten	4
7	Bemessungsgrundlage	4
7.1	Bauliche Anlagen und Flächen	4
7.2	Mitglieder der Sportvereine	4
7.3	Mitglieder sonstiger Vereine	5
8	Zuschussbeträge bzw. -berechnung	5
9	In Kraft Treten	6

1 Allgemeines

Die Stadt Pfungstadt erkennt die bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit der Vereine an. Ziel dieser Richtlinien ist es daher, die Vereine bei ihren sozialen, kulturellen und sportlichen Engagements zu unterstützen.

2 Fördermittel

Die Fördermittel werden im Haushaltsplan im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Pfungstadt bereitgestellt. Die Fördermittel stellen freiwillige Leistungen der Stadt Pfungstadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt ausschließlich nach diesen Richtlinien. Auszahlungen können grundsätzlich erst nach Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltsplans erfolgen.

3 Berechtigung zur Förderung

Einem Verein kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn er in das Vereinsregister der Stadt Pfungstadt eingetragen ist.

Voraussetzungen für die Eintragung ist, dass der Verein

- a) seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt Pfungstadt hat,
- b) im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen ist,
- c) seit mindestens einem Jahr besteht,
- d) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweist,
- e) in seiner Satzung soziale, kulturelle oder sportliche Zielsetzungen mit überwiegend kommunalem Bezug festgeschrieben hat,
- f) dem Landessportbund angeschlossen ist (gilt nur für Sportvereine).

Die genannten Voraussetzungen sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Vereine, die bereits im Vereinsregister der Stadt Pfungstadt eingetragen sind, obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleiben eingetragen (Bestandsschutz).

Bei Auflösung eines Vereins entfallen mit sofortiger Wirkung jegliche Zuschusszahlungen.

Alle Vereine sind verpflichtet der Stadt die für die Zuschusszahlungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Sollten die jährlich erforderlichen Meldungen nicht fristgerecht zum 31.03. jeden Jahres eingereicht sein, wird vorerst kein Zuschuss an den betroffenen Verein ausgezahlt. Über eine Kulanzregelung entscheidet der Magistrat.

4 Ausschluss der Förderung

Beruflich oder gewerblich ausgeübte Vereinstätigkeit wird nicht gefördert.

Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- Vereine mit überwiegend politischer und gewerblicher Zielsetzung
- Kirchliche Gruppen und sonstige religiöse Vereine
- Interessenvertretungen (ADAC, DGB, VCD, u. ä.)
- Vereine der Freiwilligen Feuerwehren
- Fördervereine
- Fanclubs u. ä.

Diese Vereine oder Institutionen können im Vereinsregister eingetragen werden bzw. eingetragen bleiben, erhalten jedoch keine Förderung nach diesen Richtlinien.

Vereine und Institutionen, für die ein jährlicher Pauschalzuschuss für karitative und soziale Zwecke festgelegt ist (s. Ziffer 6.4), erhalten darüber hinaus keine Förderung nach diesen Richtlinien, ausgenommen Jubiläumswendungen (Ziffer 6.6) und Erstattung der Straßenbeiträge (Ziffer 6.5).

5 Förderziele

Nach den durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegten Kriterien soll sich die Förderung überwiegend auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen
- Unterstützung der Vereine mit eigenem Gelände und baulichen Anlagen
- Unterstützung von Musik und Gesang bei der Generation 60 Plus

6 Zuschussarten

6.1 Sportvereine erhalten Zuschüsse für:

- A. die Unterhaltung der vereinseigenen baulichen Anlagen,
- B. die Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportflächen,
- C. jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre).

6.2 Musik- und Gesangvereine erhalten Zuschüsse für:

- A. die Unterhaltung der vereinseigenen baulichen Anlagen,
- B. jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) und ältere Mitglieder (ab 61 Jahre),
- C. den erhöhten notwendigen Aufwand (Dirigenten, Notenmaterial, etc.).

Ziffer 6.2 B. und C. gilt auch für Musik- und Gesangsabteilungen der Sport- und sonstigen Vereine.

6.3 Alle sonstigen (bisher nicht genannten) Vereine erhalten Zuschüsse für:

- A. die Unterhaltung der vereinseigenen baulichen Anlagen,
- B. jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre).

6.4 Für soziale und karitative Zwecke können Vereine/Institutionen jährliche Pauschalbeträge erhalten.

6.5 Die von den Vereinen gemäß Satzung zu erhebenden Straßenbeiträge werden durch Fördermittel erstattet.

6.6 Für ihre Vereinsjubiläen erhalten alle Vereine eine Jubiläumszuwendung.

7 Bemessungsgrundlagen

7.1 Bauliche Anlagen und Flächen (Ziffer 6.1 A und B, 6.2 A, 6.3 A)

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse für alle baulichen Anlagen und die Sportflächen sind die zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens dieser Richtlinien als zuwendungsfähig anerkannte Anlagen und Flächen.

Änderungen dieser Werte müssen von den Vereinen angezeigt und belegt werden.

Über die Anerkennung zusätzlicher baulicher Anlagen und Sportflächen entscheidet der Magistrat.

Nach der Anerkennung durch den Magistrat kann die erstmalige Auszahlung des erhöhten Betrages erst erfolgen, wenn die Mittel hierfür im Haushaltsplan bereitgestellt sind und dieser genehmigt ist.

Für gewerblich genutzte Anlagen oder Anlagenteile werden keine Zuschüsse gezahlt.

7.2 Mitglieder der Sportvereine (Ziffer 6.1 C)

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse für jugendliche Mitglieder der Sportvereine sind die von den Vereinen an den Landessportbund (LSB) gemeldeten Daten (Bestandsmeldung).

Alle Sportvereine sind verpflichtet, zeitgleich mit der Meldung an den LSB, spätestens jedoch bis zum 31.03. jeden Jahres, eine Kopie dieser Bestandsmeldung der Stadtverwaltung zu übermitteln.

7.3 Mitglieder sonstiger Vereine (Ziffer 6.2 B, 6.3 B)

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse für jugendliche Mitglieder der Musik-, Gesang- und sonstigen Vereine sowie der älteren erwachsenen Mitglieder der Musik- und Gesangsvereine sind die von den Vereinen gemeldeten Bestandszahlen. Diese müssen nach folgenden drei Altersgruppen aufgeschlüsselt sein:

- 0 bis 18 Jahre,
- 19 bis 60 Jahre und
- ab 61 Jahre

Alle Vereine sind verpflichtet, spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres, diese Bestandsdaten der Stadtverwaltung zu übermitteln.

8 Zuschussbeträge bzw. -berechnung

Zu 6.1 A, 6.2 A und 6.3 A:

Für die vereinseigenen baulichen Anlagen erhalten alle Vereine 3,80 € pro qm.

Zu 6.1 B:

Für die Berechnung des Zuschusses für die Unterhaltung der Sport- und Rasenflächen gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Sportverein mit vereinseigenen Sportflächen erhält einen Pauschalbetrag von 1.500,00 €. Tennisvereine sind von dieser Regelung ausgenommen.
Die Reit- und Fahrvereine erhalten darüber hinaus keine weiteren Fördermittel für die Unterhaltung ihrer Sportflächen.
- b) Für die als zuwendungsfähig anerkannten Sportflächen erhalten die Sportvereine folgende Zuschüsse:

pro Rasengroßfeld	je 9.000,00 €
pro Rasenkleinfeld	je 4.200,00 €
pro Kunstrasen- oder Hartplatzgroßfeld	je 600,00 €
pro Kunstrasen- oder Hartplatzkleinfeld	je 300,00 €
pro Tennisplatz	je 400,00 €
für Kunststoffflächen	pro qm 0,50 €

Großfelder sind Felder mit einer Mindestgröße von 4.050 qm. Kleinfelder müssen mindestens 500 qm groß sein. Sportflächen die hier nicht aufgeführt sind, werden nach Ihrer Nutzung, Beschaffenheit und Größe anteilig angerechnet.

Reit und Fahrvereine sind von dieser Regelung ausgenommen (siehe a)

Zu 6.1 C:

Für die Förderung der Jugendarbeit wird jedes Jahr, aus den im Haushalt für die Sportförderung bereitgestellten Mitteln, ein Betrag festgelegt. Der Betrag sollte, sofern es die Haushaltslage zulässt, 60.000 € nicht unterschreiten.

Dieser Betrag wird auf die von den Vereinen gemeldeten jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) gleichmäßig aufgeteilt.

Zu 6.2 B

Für die Förderung der Jugendarbeit wird jedes Jahr, aus den im Haushalt für die Vereinsförderung bereitgestellten Mitteln, ein Betrag festgelegt. Der Betrag sollte, sofern es die Haushaltslage zulässt, 17.000 € nicht unterschreiten.

Die gleiche Regelung gilt für die Förderung der älteren Mitglieder.

Die Beträge werden jeweils auf die von den Vereinen gemeldeten jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) bzw. auf die älteren Mitglieder (ab 61 Jahre) gleichmäßig aufgeteilt.

Bei Musik- und Gesangsabteilungen von Sport- und sonstigen Vereinen wird der Zuschuss nur für die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen gezahlt, nicht für den Gesamtverein.

Zu 6.2 C:

Für den erhöhten Aufwand der Musik- und Gesangsvereine erhalten diese Vereine einen nach Mitgliederzahlen gestaffelten Zuschuss wie folgt:

Gesang- und Musikvereine bis 75 Mitglieder:	1.500 €
Gesang- und Musikvereine ab 76 Mitglieder:	2.000 €

Bei Musik- und Gesangsabteilungen von Sport- und sonstigen Vereinen beziehen sich die genannten Mitgliederzahlen nur auf die entsprechenden Abteilungen, nicht auf den Gesamtverein.

Zu 6.3 B

Für die Förderung der Jugendarbeit wird jedes Jahr, aus den im Haushalt für die Vereinsförderung bereitgestellten Mitteln, ein Betrag festgelegt. Der Betrag sollte, sofern es die Haushaltslage zulässt, 8.000 € nicht unterschreiten.

Dieser Betrag wird auf die von den Vereinen gemeldeten jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre) gleichmäßig aufgeteilt.

Zu 6.4

Folgende Vereine/Institutionen erhalten zur Erfüllung ihrer sozialen und karitativen Aufgaben jährliche Pauschalzuschüsse:

- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Pfungstadt
- Arbeitsgemeinschaft Kultur und Sport Pfungstadt
- DRK Ortsvereine Pfungstadt, Hahn und Eschollbrücken/Eich
- Heimat- und Museumsverein 1948 e.V. Pfungstadt
- Hospizverein Pfungstadt e.V.
- Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Ortsvereinigung Pfungstadt
- Seniorenkreis Eschollbrücken-Eich
- VdK Ortsvereine Pfungstadt, Hahn und Eschollbrücken
- Verein für Heimatgeschichte Eschollbrücken/Eich e.V. 1982 e.V.

Über die Höhe der jährlichen Pauschalzuschüsse entscheidet der Magistrat.

Zu 6.5

Zur Erstattung der Straßenbeiträge müssen die Vereine die entsprechenden Bescheide einreichen. Der zu zahlende Betrag wird dann durch Fördermittel, auf dem Wege der internen Verrechnung, gezahlt. Eine Zahlung der Vereine entfällt somit.

Zu 6.6

Die Vereine erhalten ab dem 25jährigen Bestehen alle 25 Jahre eine Zuwendung in Höhe von 10,00 € pro Jubiläumsjahr. Dies gilt nur für Jubiläen des Hauptvereins, nicht der Abteilungen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und werden bis 31.12.2022 befristet.

Abweichend hiervon tritt Ziffer 6.5 bereits zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Vereinsförderungsrichtlinien vom 01.12.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Die Sportförderungsrichtlinien vom 01.12.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Für die gestundeten Straßenbeiträge 2017, 2018 und 2019 wird nachfolgendes Verfahren angewandt: Zur Erstattung der Straßenbeiträge aus diesen Jahren können Vereine die entsprechenden Bescheide im HHJahr 2021 einreichen. Der zu zahlende Betrag wird dann durch Fördermittel in gleichlautender Höhe, auf dem Wege der internen Verrechnung, gezahlt. Eine Zahlung der Vereine entfällt somit und die Stundung hat sich erledigt.